

BGer 5A_85/2020 vom 7. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_85_2020

FR: TF 5A_85/2020 du 7 février 2020

IT: TF 5A_85/2020 del 7 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Aufmachung, der Sprachduktus und die Begründung der Beschwerde lassen vermuten, dass sie nicht von A. _____, sondern von einem Dritten verfasst ist. Indes tritt dieser (im Unterschied zum Verfahren 5A_921/2018, vgl. Urteil vom 28. Dezember 2018) nicht gegen aussen auf; vielmehr ist die Eingabe mit der Adresse von A. _____ versehen und auch von diesem unterzeichnet. Ob sie von einem eigenen und autonom gebildeten Beschwerdewillen des Kindes getragen ist (die Beschwerde 5A_921/2018 war seinerzeit erkennbar gegen den Willen der in jenem Verfahren betroffenen Kinder eingereicht worden), kann offen bleiben, da ohnehin aus anderen Gründen nicht auf sie eingetreten werden kann.

E. 2

Inhaltlich wird bestritten, dass ein abstrakter oder gar konkreter Interessenkonflikt bestehe, und dies damit begründet, dass der Beschwerdeführer nach dem Tod seiner Mutter sofort Dr. F. _____ als Vertrauensperson beigezogen und diesem den Auftrag für die Erbteilung erteilt habe; Dr. F. _____ gelte schweizweit als Fachperson und sei in diversen Fachgebieten auch Dozent. Die Interessen des Beschwerdeführers seien durch Dr. F. _____ und dessen Firmen umfassend gewahrt und dies sei rechtsgenügend.

Diese Begründung verträgt sich augenfällig nicht mit dem bloss kassatorischen Rechtsbegehren: Mit der soeben dargestellten Beschwerdebegründung gibt der Beschwerdeführer implizit selbst zu, dass er zufolge Interessenkonfliktes nicht durch seinen Vater vertreten werden kann, wird doch geltend gemacht, dass der Interessenkonflikt gerade dadurch aufgehoben sei, dass er durch Dr. F. _____ hinreichend vertreten sei. Indes bedürfte es für eine entsprechende Vertretung nach der unmissverständlichen gesetzlichen Regel von Art. 306 Abs. 2 ZGB einer Ernennung durch die KESB; weder der Beschwerdeführer noch sein Vater können selbst einen Beistand ernennen (was denn zu Recht auch nicht behauptet wird) noch wäre eine auf reinem Auftragsrecht basierende Mandatserteilung hinreichend.

Vor diesem und dem weiteren Hintergrund, dass das Bundesgericht bei sämtlichen Rechtsmitteln grundsätzlich reformatorisch entscheidet (Art. 107 Abs. 2 BGG ; BGE 130 III 136 E. 1.2 S. 139; 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 137 II 313 E. 1.3 S. 317; Urteile 5A_1055/2017 vom 21. August 2018 E. 1.3.1; 6B_860/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 1; 9C_548/2019 vom 16. Januar 2020 E. 1), ist ein bloss kassatorisches Rechtsbegehren offensichtlich ungenügend, denn damit wäre bloss die Einsetzung von Rechtsanwalt G. _____ beseitigt, nicht aber ein Beistand ernannt, denn eine Einsetzung des Vaters, wie sie ursprünglich verlangt wurde, hat nie stattgefunden (sie wäre auch nicht zulässig, denn die elterliche Vertretung entfällt gemäss Art. 306 Abs. 3 ZGB gerade von

Gesetzes wegen, wo eine Interessenkollision besteht, wie dies vorliegend offenkundig ist) und eine solche von Dr. F._____ wurde gar nicht erst verlangt.

E. 3

Kann aber mangels eines tauglichen Rechtsbegehrens in der Sache nicht eingetreten werden, ist die Gehörsrüge, aufgrund der Official- und Untersuchungsmaxime hätte das Verwaltungsgericht Dr. F._____ anhören müssen, gegenstandslos. Ohnehin wird mit keinem Wort darauf eingegangen, welche Norm oder welche Rechtsprechung verletzt sein soll, wenn das Verwaltungsgericht keine erneute Anhörung durchgeführt hat; damit bleibt die Rüge auch unbegründet.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und wäre sie ohnehin offensichtlich unbegründet, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG zu entscheiden ist.

E. 5

Weil wie gesagt unklar ist, ob die Eingabe von einem autonom gebildeten Beschwerdewillen des Kindes getragen ist, wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.